

**RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ:
„Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im
Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw.
des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

UNHCR gibt diese Richtlinien in Wahrnehmung seines Mandats gemäß der *Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge* sowie gestützt auf Artikel 35 des *Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* bzw. das dazugehörige *Protokoll von 1967* heraus. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen das *UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (Neuaufgabe, Genf, Januar 1992). Sie ersetzen ferner IOM/132/1989 – FOM/110/1989 „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (UNHCR, Genf, 12. Dezember 1989), und sind das Ergebnis der Zweiten Schiene des Globalen Konsultationsprozesses zum internationalen Schutz, die sich beim Expertentreffen im September 2001 in San Remo mit diesem Thema beschäftigte.

Diese Richtlinien sind als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung für Regierungen, Vertreter der Rechtsberufe, Entscheidungsträger und die Richterschaft sowie für UNHCR-Mitarbeiter gedacht, die vor Ort mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft befasst sind.

**„Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“
im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des
Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

I. EINLEITUNG

1. Die „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ist einer der in Artikel 1 A (2) des *Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* („Genfer Flüchtlingskonvention“) aufgeführten fünf Gründe. Er ist der am wenigsten klare und wird in der Genfer Konvention selbst nicht definiert. Er wird mit zunehmender Häufigkeit in Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht, und Staaten haben Frauen, Familien, Stämme, Berufsgruppen und Homosexuelle als bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt. Die Entwicklung dieses Grundes hat zum besseren Verständnis der gesamten Flüchtlingsdefinition beigetragen. Die vorliegenden Richtlinien verstehen sich als Anleitung zur Rechtsauslegung anlässlich der Beurteilung von Anträgen, die sich auf begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe stützen.
2. Der Grund bedarf der Abgrenzung - das heißt, er kann nicht so ausgelegt werden, dass die anderen vier Konventionsgründe überflüssig werden -, doch muss seine Interpretation sowohl mit dem Ziel als auch dem Zweck der Genfer Flüchtlingskonvention im Einklang stehen.¹ Gemäß der Formulierung in der Genfer Flüchtlingskonvention kann diese Kategorie nicht als „Sammelbecken“ für alle Personen, die Verfolgung befürchten, verstanden werden. Folgt man der Struktur und Integrität der Definition des Flüchtlingsbegriffs im Abkommen, kann eine soziale Gruppe nicht *ausschließlich* dadurch definiert werden, dass sie Zielscheibe von Verfolgung ist (obwohl dieser Umstand, wie nachstehend ausgeführt, ein maßgeblicher Faktor bei der Bestimmung der Erkennbarkeit einer bestimmten sozialen Gruppe sein kann).
3. Es existiert keine abschließende Auflistung jener Gruppen, die im Sinne von Artikel 1 (A) 2 eine „bestimmte soziale Gruppe“ darstellen können. Das Abkommen enthält keine konkrete Liste sozialer Gruppen, noch ist aus der Geschichte seiner Ratifikation die Meinung abzulesen, dass es eine Reihe identifizierter Gruppen gibt, auf die dieser Grund zutreffen könnte. Der Ausdruck „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ist vielmehr entwicklungsabhängig zu verstehen, offen für die vielfältigen und sich wandelnden Erscheinungsformen von Gruppen in verschiedenen Gesellschaften und abhängig von den Entwicklungen im Bereich der internationalen Menschenrechtsnormen.
4. Die Konventionsgründe schließen einander nicht aus. Ein Antragsteller kann aus mehr als einem der in Artikel 1 (A) 2 aufgeführten Gründe zum Flüchtlingsstatus berechtigt sein.² Zum Beispiel kann eine Antragstellerin geltend machen, dass ihr

¹ Siehe *Summary Conclusions – Membership of a Particular Social Group, Global Consultations on International Protection*, Expertenrunde von San Remo, 6. - 8. September 2001, Z. 2 („*Summary Conclusions – Membership of a Particular Social Group*“).

² Siehe *UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der*

Verfolgung droht, weil sie es ablehnt, traditionelle Kleidung zu tragen. Abhängig von den in der betreffenden Gesellschaft herrschenden Verhältnissen kann sie ihren Antrag mit ihrer politischen Überzeugung (wenn ihr Verhalten vom Staat als Ausdruck einer politischen Haltung angesehen wird, die er bekämpft), ihrer Religion (wenn ihr Verhalten auf einer vom Staat unerwünschten religiösen Überzeugung beruht) oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begründen.

II. INHALTLICHE ANALYSE

A. Überblick über die staatliche Praxis

5. In richterlichen Entscheidungen, Vorschriften, politischen Konzepten und in der Praxis finden sich die unterschiedlichsten Auslegungen dessen, was eine soziale Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ausmacht. In den Common-law-Rechtsordnungen haben sich in der Entscheidungsfindung zwei Interpretationen herauskristallisiert.
6. Die erste, die den Begriff „geschützte Merkmale“ (auch „Unveräußerlichkeit“ genannt) in den Mittelpunkt stellt, prüft, ob eine Gruppe ein unveräußerliches Merkmal oder ein für die menschliche Würde so unverzichtbares Attribut teilt, dass es einer Person nicht zugemutet werden sollte, dieses aufzugeben. Ein unveräußerliches Merkmal kann angeboren (zum Beispiel das Geschlecht oder die ethnische Abstammung) oder aus anderen Gründen unabänderlich sein (etwa aufgrund einer historischen Bindung, des Berufs oder der sozialen Stellung). Die Menschenrechtsnormen können mithelfen, jene Merkmale zu identifizieren, die so grundlegend für die menschliche Würde sind, dass niemand gezwungen werden sollte, sie aufzugeben. Ein Entscheidungsträger, der von dieser Auffassung ausgeht, hätte zu prüfen, ob sich die in Frage stehende Gruppe durch eines der folgenden Attribute definiert: (1) durch ein angeborenes, unveränderliches Merkmal, (2) durch einen früheren vorübergehenden oder freiwilligen Status, der aufgrund seiner historischen Permanenz nicht geändert werden kann, oder (3) durch eine Eigenart oder Bindung, die für die Würde des Menschen so grundlegend ist, dass Mitglieder der Gruppe nicht gezwungen werden sollten, sie aufzugeben. In Anwendung dieser Interpretation gelangten Gerichte und Verwaltungsorgane in einer Reihe von Entscheidungen zu dem Schluss, dass zum Beispiel Frauen, Homosexuelle und Familien eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Artikel 1 (A) 2 bilden können.
7. Bei der zweiten Interpretation wird geprüft, ob eine Gruppe ein gemeinsames Merkmal teilt, das sie zu einer erkennbaren Gruppe macht oder sie von der Gesellschaft insgesamt unterscheidet. Diese Vorgehensweise nennt man den Ansatz der „sozialen Wahrnehmung“. Auch nach diesem Gesichtspunkt wurden Frauen, Familien und Homosexuelle - abhängig von den Umständen in der Gesellschaft, aus der sie kommen, - als bestimmte soziale Gruppen anerkannt.
8. In Civil-law-Rechtsordnungen ist die Begründung „bestimmte soziale Gruppe“ im Allgemeinen weniger gut entwickelt. Entscheidungen werden eher danach getroffen, ob ein Verfolgungsrisiko besteht oder nicht, als nach dem Standard für die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe. Trotzdem wurde sowohl der Ansatz „geschützte Merkmale“ als auch der Ansatz „soziale Wahrnehmung“ erwähnt.

Flüchtlinge (Neuaufgabe, Genf, Januar 1992), Absätze 66-67, 77; siehe auch *Summary Conclusions – Membership of a Particular Social Group*, Z. 3.

9. Die unter den beiden Gesichtspunkten angestellten Analysen sind oft deckungsgleich, und zwar deshalb, weil Gruppen, deren Mitglieder wegen einer gemeinsamen unveräußerlichen oder grundlegenden Charakteristik aufweisen, von ihrer Gesellschaft oft auch als soziale Gruppe wahrgenommen werden. Mitunter führen die beiden Sichtweisen jedoch zu unterschiedlichen Resultaten. Der auf die soziale Wahrnehmung abgestellte Standard kann etwa Vereinigungen als soziale Gruppen anerkennen, deren gemeinsame Charakteristik weder unveräußerlich noch grundlegend für die menschliche Würde ist - etwa der Beruf oder die soziale Klasse.

B. Die Definition von UNHCR

10. Angesichts der unterschiedlichen Ansätze und der Schutzlücken, die sich unter Umständen daraus ergeben können, ist UNHCR der Ansicht, dass die beiden Ansätze zusammengeführt werden sollten.
11. Der Ansatz, der sich auf geschützte Merkmale stützt, kann so verstanden werden, dass er eine Reihe von Gruppen identifiziert, die den Kern der Analyse aus der Sicht der sozialen Wahrnehmung bilden. Deshalb sollte man sich für einen einzigen Standard entscheiden, der die beiden vorherrschenden Lösungsansätze in sich vereinigt:

Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.

12. Diese Definition beinhaltet historisch gewachsene Charakteristika, die unveränderlich sind, sowie Merkmale, die zwar geändert werden könnten, deren Änderung aber nicht verlangt werden sollte, da sie außerordentlich eng mit der Identität der Person verbunden oder Ausdruck fundamentaler Menschenrechte sind. Daraus folgt, dass das Geschlecht durchaus in die Kategorie der bestimmten sozialen Gruppe fallen kann, da Frauen ein deutliches Beispiel für eine durch angeborne und unveränderliche Charakteristika definierte Untergruppe der Gesellschaft sind und oft anders als Männer behandelt werden.³
13. Beruft sich ein Antragsteller auf eine soziale Gruppe, deren Charakteristik weder als unabänderlich noch als fundamental beurteilt wird, sollte im Zuge einer weiteren Prüfung festgestellt werden, ob die Gruppe nicht dennoch als erkennbare Gruppe in der betreffenden Gesellschaft wahrgenommen wird. Wenn zum Beispiel festgestellt wird, dass der Besitz eines Ladens oder die Ausübung eines bestimmten Berufs in der betreffenden Gesellschaft weder unabänderlich noch ein grundlegender Aspekt der menschlichen Identität ist, können Ladenbesitzer oder Mitglieder einer speziellen Berufsgruppe dennoch eine bestimmte soziale Gruppe darstellen, wenn sie in der Gesellschaft als eine Gruppe gelten, die sich von der restlichen Gesellschaft deutlich unterscheidet.

³ Für nähere Informationen über geschlechtsspezifische Anträge siehe *UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (HCR/GIP/02/01, 10. Mai 2002); siehe auch *Summary Conclusions of the Expert Roundtable on Gender-Related Persecution*, San Remo, 6. - 8. September 2001, Z. 5.

Die Rolle der Verfolgung

14. Wie bereits oben ausgeführt, kann sich eine bestimmte soziale Gruppe nicht ausschließlich dadurch definieren, dass ihre Mitglieder verfolgt werden oder gemeinsam Verfolgung befürchten. Dennoch können Verfolgungshandlungen gegen eine Gruppe ein maßgeblicher Faktor bei der Bestimmung der Erkennbarkeit der Gruppe in einer bestimmten Gesellschaft sein.⁴ Hier ein Beispiel aus einem vielzitierten Urteil: „Während Verfolgungshandlungen die soziale Gruppe nicht definieren können, können die Handlungen der Verfolger dazu dienen, eine bestimmte soziale Gruppe in einer Gesellschaft zu identifizieren, ja sogar ihre Bildung verursachen. Linkshänder sind keine bestimmte soziale Gruppe. Wenn sie allerdings verfolgt werden, weil sie Linkshänder sind, würden sie in ihrer Gesellschaft in kürzester Zeit als bestimmte soziale Gruppe erkennbar werden. Ihre Verfolgung, weil sie Linkshänder sind, würde sie in der öffentlichen Wahrnehmung als bestimmte soziale Gruppe erscheinen lassen. Es wäre jedoch die Eigenschaft ihrer Linkshändigkeit, nicht die Verfolgungshandlung, die sie zur bestimmten sozialen Gruppe macht.“⁵

Zusammenhalt innerhalb der Gruppe ist keine Bedingung

15. In der staatlichen Praxis wird weitgehend darauf verzichtet, vom Antragsteller den Nachweis zu verlangen, dass die Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe einander kennen oder als Gruppe miteinander Umgang pflegen. Das heißt, dass der Zusammenhalt der Gruppe nicht zur Bedingung gemacht wird.⁶ Es steht vielmehr die Frage im Vordergrund, ob die Mitglieder der Gruppe eine Gemeinsamkeit haben. Diese Fragestellung entspricht der Analyse für die anderen Konventionsgründe, in der auch nicht gefordert wird, dass die Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft oder Personen mit übereinstimmender politischer Überzeugung miteinander verkehren oder Teil einer eng verwobenen Gruppe sind. Zum Beispiel können Frauen unter gewissen Voraussetzungen durch das einigende Attribut des Geschlechts eine bestimmte soziale Gruppe bilden, und zwar unabhängig davon, ob sie aufgrund dieser Gemeinsamkeit untereinander in Beziehung stehen.

16. Außerdem wird die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in der Regel nicht genügen, um einen Antrag auf Flüchtlingsstatus zu begründen. Es kann jedoch besondere Umstände geben, unter denen schon allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ein ausreichender Grund für die Furcht vor Verfolgung sein kann.⁷

Nicht alle Mitglieder der Gruppe müssen von Verfolgung bedroht sein

17. Ein Antragsteller muss nicht nachweisen, dass allen Mitgliedern einer bestimmten sozialen Gruppe Verfolgung droht, um die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe als gegeben anzusehen.⁸ Wie bei den anderen Gründen ist es nicht Voraussetzung, dass sich die Verfolgung gegen jeden einzelnen Angehörigen der politischen Partei oder der Volksgruppe richtet. Manche Mitglieder der Gruppe

⁴ Siehe *Summary Conclusions – Membership of a Particular Social Group*, Z. 6.

⁵ McHugh, J., in *Applicant A v. Minister for Immigration and Ethnic Affairs*, (1997) 190 CLR 225, 264, 142 ALR 331.

⁶ Siehe *Summary Conclusions – Membership of a Particular Social Group*, Z. 4.

⁷ Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 79.

⁸ Siehe *Summary Conclusions – Membership of a Particular Social Group*, Z. 7.

sind vielleicht deshalb nicht gefährdet, weil sie zum Beispiel ihr gemeinsames Merkmal verheimlichen, den Verfolgern nicht bekannt sind oder mit dem Verfolger kooperieren.

Der Stellenwert der Größe

18. Die Größe der behaupteten sozialen Gruppe ist kein maßgebendes Kriterium für die Klärung der Frage, ob es sich bei ihr um eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Artikel 1 (A) 2 handelt. Dasselbe gilt auch für Fälle, die mit den anderen Konventionsgründen in Verbindung stehen. So kann etwa ein Staat versuchen, religiöse oder politische Ideologien zu unterdrücken, denen viele Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft, vielleicht sogar die Mehrheit der Bevölkerung anhängen; die Tatsache, dass vielen Personen Verfolgung droht, kann nicht als Grund dafür dienen, ihnen internationalen Schutz zu verweigern, wo er ansonsten angebracht wäre.
19. In mehreren Rechtsordnungen werden „Frauen“ als bestimmte soziale Gruppe anerkannt. Das bedeutet nicht, dass alle Frauen in der Gesellschaft Anspruch auf Flüchtlingsstatus haben. Eine Antragstellerin muss zusätzlich nachweisen, dass sie begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der bestimmten sozialen Gruppe hat, es darf keiner der Ausschlussgründe auf sie zutreffen und sie muss auch andere wesentliche Kriterien erfüllen.

Nichtstaatliche Akteure und der kausale Zusammenhang („wegen ihrer ...“)

20. Anträge auf Flüchtlingsstatus, die mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begründet werden, betreffen oft Personen, die sich durch nichtstaatliche Akteure bedroht fühlen; in diesen Fällen muss der kausale Zusammenhang geprüft werden. Zum Beispiel können Homosexuelle Opfer von Gewalt durch private Gruppen, Frauen von ihren Ehemännern oder Partnern misshandelt werden. Gemäß dem Abkommen muss eine Person begründete Furcht vor Verfolgung haben, und diese Furcht muss auf einen (oder mehrere) Konventionsgründen zurückzuführen sein. Es ist kein Erfordernis, dass der Verfolger ein staatlicher Akteur ist. Es können auch diskriminierende oder andere schädigende Handlungen seitens der örtlichen Bevölkerung als Verfolgung zu werten sein, wenn solche Handlungen von den Behörden wissentlich geduldet werden oder wenn die Behörden es ablehnen oder sich außerstande erweisen, wirksamen Schutz zu bieten.⁹
21. Üblicherweise wird ein Antragsteller angeben, dass die Person, die ihm ein Leid zufügt oder androht, aus einem der im Abkommen genannten Gründe handelt. Wenn also ein nichtstaatlicher Akteur aus einem Konventionsgrund Verfolgungshandlungen setzt oder androht, und der Staat nicht bereit oder außerstande ist, den Antragsteller zu schützen, ist der kausale Zusammenhang hergestellt, da dem Opfer das Leid aus einem Konventionsgrund zugefügt wird.
22. Es kann auch Situationen geben, in denen der Antragsteller vielleicht nicht nachweisen kann, dass das vom nichtstaatlichen Akteur zugefügte oder angedrohte Leid mit einem der fünf Gründe in Beziehung steht. So ist es etwa denkbar, dass eine Frau in einer Situation von häuslicher Gewalt nicht beweisen kann, dass sie von ihrem Ehemann wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, ihrer politischen Überzeugung oder einem anderen Konventionsgrund misshandelt wird. Trotzdem kann sie Anspruch auf

⁹ Siehe *UNHCR-Handbuch*, Absatz 65.

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben, wenn der Staat nicht bereit ist, sie aus einem der fünf Gründe zu schützen: die Misshandlung durch ihren Ehemann wurde durch die Weigerung des Staates ermöglicht, sie aus einem Konventionsgrund zu schützen.

23. Diese Argumentation kann wie folgt zusammengefasst werden: Das Erfordernis des kausalen Zusammenhangs ist erfüllt, (1) wenn eine echte Gefahr von Verfolgung durch einen nichtstaatlichen Akteur aus Motiven, die in Beziehung zu einem der Konventionsgründe stehen, gegeben ist, gleichgültig, ob die Unterlassung von Schutz durch den Staat mit dem Abkommen in Verbindung steht oder nicht, oder (2) wenn das Verfolgungsrisiko durch einen nichtstaatlichen Akteur in keiner Beziehung zu einem Konventionsgrund steht, der Staat jedoch aus einem Konventionsgrund außerstande oder nicht bereit ist, Schutz zu bieten.